

Der ärztliche Notfalldienst in der aktuellen Rechtsprechung

Die Gerichte beurteilen die Regelung und Organisation des ärztlichen Notfalldienstes als angemessen und verhältnismäßig.

von Dirk Schulenburg

Nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen (*HeilBerG NRW*) ist jede ambulant tätige Ärztin und jeder ambulant tätige Arzt verpflichtet, am ärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) umfasst auch die Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten. Ärztekammer und KV organisieren den ärztlichen Notfalldienst gemeinsam. Die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst führt in der Praxis immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung betont dabei regelmäßig die Bedeutung des solidarisch organisierten ärztlichen Notfalldienstes für die medizinische Versorgung der Patienten. Die Regelungen der Notfalldienstordnung werden von den Gerichten als angemessen und verhältnismäßig angesehen. Sie beruhen auf „vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls“. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über aktuelle Entscheidungen gegeben werden.

Teilnahmepflicht am Notfalldienst

Die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ergibt sich für Privatärzte aus § 30 Nr. 2 *HeilBerG NRW*. Diese landesrechtliche Regelung ist nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen (*OVG NRW, Beschl. V. 22.06.2009 – 13 A 3775/06*) mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar. Als Regelung der Berufsausübung sei die Inanspruchnahme auch eines Privatärztes gerechtfertigt. Diese diene vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls: Die Teilnahme von Privatärzten am ärztlichen Notfalldienst diene dazu, eine adäquate medizinische Versor-

gung der Patienten außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten sicherzustellen. Zudem würden die mit dem Notfalldienst verbundenen Belastungen gleichmäßig verteilt. Der Notfalldienst müsse auch nicht zwingend persönlich erbracht werden, sondern könne auch durch einen Vertreter erfolgen. Sämtliche niedergelassene Ärzte – auch solche ohne Kassenzulassung – seien verpflichtet, auch außerhalb der Sprechzeiten die Versorgung ihrer Patienten zu gewährleisten. Die Heranziehung von Privatärzten verstoße damit auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Anwesenheitspflicht in Notfallpraxis

Die Anordnung einer ständigen ärztlichen Anwesenheit während des Notfalldienstes in einer zentralen Notfallpraxis ist nach Ansicht des Bundessozialgerichtes (*BSG, Urt. V. 11.05.2011 – B 6 KA 23/10 R*) zulässig. Auch das BSG sieht die Einrichtung eines Notdienstes insgesamt als begünstigend für den (Vertrags-)Arzt, weil es ihn von seinem umfassenden Versorgungsauftrag entlaste. Gleichwohl könne die konkrete Ausgestaltung des Notfalldienstes belastend wirken. Die Verpflichtung zur ständigen Präsenz in der Notfallpraxis sei mit Hinblick auf die Verantwortung der KV für die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung nicht unverhältnismäßig.

Haftung für Vertretung

Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt haftet nach Auffassung des Bundesgerichtshofes (*BGH, Urt. v. 10.03.2009 – VI ZR 39/08*) auch für das Tätigwerden eines Vertreters. Als Haftungsgrundlage kämen sowohl der Behandlungsvertrag mit dem Patienten als auch die gesetzliche Haftung in Betracht. Im Rahmen der gesetzlichen Haftung könne der Vertreter ein sogenannter Verrichtungsgehilfe des eingeteilten Arztes sein. Dies könne grundsätzlich auch anzunehmen sein, wenn der Vertreter in ein „Vertreterverzeichnis“ aufgenommen sei. Inwieweit die Aufnahme in

das „Vertreterverzeichnis“ zu einer Entlastung des vertretenen Arztes führen könne, ließ der *BGH* offen, da das Berufungsurteil dazu keine tatsächlichen Feststellungen enthielt.

Eignung für den Notfalldienst

Auch ein Arzt, der wegen Ungeeignetheit von der persönlichen Erbringung des Notfalldienstes ausgeschlossen ist, hat nach Ansicht des BSG (*BSG, Urt. V. 06.02.2008 – B 6 KA 13/06 R*) grundsätzlich auf eigene Kosten einen Vertreter zu stellen. Insbesondere bestehe auch eine Fortbildungspflicht für den ärztlichen Notfalldienst, deren Unterlassen eine Berufspflichtverletzung bewirke. Eine langjährige Spezialisierung könne nicht zu einer Befreiung vom ärztlichen Notfalldienst führen.

Eine ersatzlose Befreiung vom Notfalldienst komme nur in Betracht, sofern aus gesundheitlichen oder ähnlich schwerwiegenden Gründen die Praxistätigkeit des Arztes eingeschränkt sei und ihm deshalb die Finanzierung eines Vertreters nicht mehr zugemutet werden könne.

Einteilung in Zweigpraxis

Eine Notfalldienstordnung darf nach einer Entscheidung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen (*LSG NRW, Beschl. v. 19.12.2009 – L 11 B 19/09 KA*) vorsehen, dass ein Vertragsarzt neben der Teilnahme am Notfalldienst am Sitz der Hauptpraxis auch zur Teilnahme am Sitz einer oder mehrerer Zweigpraxen verpflichtet ist.

Insgesamt findet die Regelung und die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes durch die ärztlichen Körperschaften in der Rechtsprechung eine wichtige Unterstützung.

Die am 23. Dezember 2011 in Kraft getretenen Änderungen der Gemeinsamen Notfalldienstordnung von Ärztekammer und KV tragen dieser Rechtsprechung insgesamt bereits Rechnung.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein.